

mehr von einem buchhändlerischen Betriebe gesprochen werden kann.

Würden nun, wie Herr Dr. Orth wünscht, diese Schranken niedergerissen, so würden damit wohl unzweifelhaft, wie sich die Vorstände des Buchhändler-Verbandes „Kreis Norden“ und des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins ausdrücken, „Gestalt und Wesen des Börsenvereins und der Kreis- und Ortsvereine stark verändert“, und zwar, wie wir hinzufügen möchten, in einer Weise, die in direktem Widerspruche mit der bisherigen Tradition des Börsenvereins stehen würde. Obwohl ursprünglich als reiner Abrechnungsverein gegründet, bestimmt, durch gemeinsame Maßnahmen und Einrichtungen die Arbeit der Mitglieder zu vereinfachen, ist der Börsenverein sehr bald dazu übergegangen, den Buchhandel vor unberufener und daher unfruchtbarer Konkurrenz zu schützen. Welchen Sinn könnten jedoch alle Bestimmungen eines Berufsvereins haben, für Recht und Ordnung innerhalb seiner Reihen zu sorgen, wenn sie nicht schon am Eingange zu seinen Toren ständen? Gerade weil die Ordnungen des Börsenvereins Gültigkeit über den Kreis der Mitglieder hinaus erstreben, wird er vor allem zunächst für Recht und Ordnung in seinem Mitgliederkreise bemüht sein müssen. Diese Fürsorge läßt sich ohne gewisse, an die Aufnahme geknüpfte Bedingungen gar nicht erreichen, schon weil es dann an den Voraussetzungen für die Erkenntnis der Notwendigkeit vieler seiner Maßnahmen fehlen und ihre Durchführung dadurch gefährdet würde. Werden doch an der „Börse“ auch nur diejenigen Papiere zugelassen, über die man einigermaßen Bescheid weiß. Ist es da so unbillig, wenn man verlangt, daß der Börsenverein sich vorher vergewissert, ob das Interesse, das der einzelne an der Aufnahme in seinen Kreis hat, auch einigermaßen mit dem Interesse verträglich ist, das er, bzw. der Buchhandel an ihm hat? Begründet auf die Gemeinschaftlichkeit der Interessen des Buchhandels, darauf, daß seine Angehörigen durch gemeinsame Erfahrungen, gemeinschaftliche Denk- und Anschauungsweise miteinander verbunden sind, wird der Börsenverein bei der Aufnahme in seinen Kreis Vorsicht üben müssen, weil er die gleichen Anschauungen gar nicht von außerhalb des Buchhandels Stehenden erwarten kann.

Wenn dem gegenüber geltend gemacht werden sollte, daß ja gerade durch die Einrichtung der a. o. Mitgliedschaft das Interesse an den Bestrebungen des Börsenvereins geweckt werden soll, so kann diese Auffassung deswegen nicht als richtig bezeichnet werden, weil die Zwitterbildung der a. o. Mitgliedschaft mehr Hemmung als Förderung für ihn bedeuten würde, da die jetzt geltenden Voraussetzungen für die Aufnahmebedingungen der ordentlichen Mitglieder schon so bescheidener Natur sind, daß jede weitere Herabsetzung, auch in Anwendung und Beschränkung auf die Zwischenstufe, nur eine Herabsetzung des Ansehens des Börsenvereins im Gefolge haben könnte. Denn gerade die a. o. Mitglieder würden von ihrer Zugehörigkeit zum Börsenverein weit mehr Gebrauch in der Öffentlichkeit machen als die ordentlichen Mitglieder, und zwar in einer Weise, die den Sachverhalt kaum richtig erkennen lassen würde, d. h. mehr auf die Zugehörigkeit zum Börsenverein selbst, als auf die bedingte Form derselben gerichtet wäre. Zudem wäre bei Einführung der von Herrn Dr. Orth vorgeschlagenen Neuordnung mit zwei Möglichkeiten zu rechnen: entweder würden davon sehr viele Gebrauch machen oder nur wenige Interesse an dem Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft haben. Im ersteren Falle könnten Wesen und Art des Börsenvereins wie auch Einrichtung und Verfassung desselben gar nicht unberührt bleiben, da doch die außerordentlichen Mitglieder sich schwerlich auf die Dauer mit der Rolle des „stummen Hundes“ begnügen würden, während im andern Falle die Einführung der außerordentlichen Mitgliedschaft als ein Fehlschlag, besonders mit Rücksicht auf den erwarteten finanziellen Erfolg, anzusehen wäre. Weder in dem einen noch in dem anderen Falle würde somit dem Börsenverein mit diesem Zwitterding gedient sein.

Wenn die einzelnen Kreis- und Ortsvereine glauben, ohne die außerordentliche Mitgliedschaft in ihrem Bereiche nicht auskommen zu können, so bestätigt dies nur die Erfahrung, daß sich eines nicht für alle schickt, ganz abgesehen davon, daß die Zugehörigkeit von a. o. Mitgliedern zu einem Kreis- und Ortsverein ganz anders zu beurteilen ist. Läßt sich doch in einem kleinen Kreise alles leichter übersehen und durchführen — gegebenenfalls auch ohne großen Formelkram wieder abschaffen —, was in einem größeren Verbände auf Schwierigkeiten stößt und von erheblich größeren, oft vorher gar nicht abzusehenden Wirkungen begleitet ist.

Die etwaigen Vorteile für die Deutsche Bucherei dürfen, so sehr dieses Unternehmen auch auf die Fürsorge des Börsenvereins gestellt ist und auf sein Interesse Anspruch erheben kann, nicht ins Feld geführt werden, da sie mit einer Außerachtlassung der Rücksicht auf die Mitglieder des Börsenvereins doch zu teuer erkauft wären. Außerdem liegt hier wie auch in allen den Fällen, wo die Zahl der Börsenvereinsmitglieder in einen Vergleich mit der Zahl der im Adreßbuch aufgeführten Betriebe gestellt wird, eine optische Täuschung vor. Zahlen beweisen, heißt es, aber doch nur für denjenigen, der sie richtig zu lesen versteht. Und wie im Kriege nicht die Zahl entscheidet, so auch nicht hier, wo gewogen und nicht gezählt werden muß. Mag auch die Gesamtsumme der nicht im Handelsregister eingetragenen sogenannten buchhändlerischen Betriebe eine Rolle spielen und in einzelnen Fällen der oder jener Buchhändler ein Interesse an ihnen haben, so darf man doch die Bedeutung dieser Firmen weder für die Deutsche Bucherei, noch für den Buchhandel überschätzen, auch wenn sie als Masse eine nicht unbedeutende Zahl darstellen. Ganz unrichtig aber wäre es, sich durch die Zahl bestimmen zu lassen, wo es auf die Art ankommt, die sich zahlenmäßig gar nicht erfassen läßt. Auch wird man grundsätzlich zwischen der Aufnahme dieser Firmen in das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels nach den dafür aufgestellten Grundsätzen und der Mitgliedschaft zum Börsenverein, die damit nichts zu tun hat, unterscheiden müssen. Deswegen halten wir es auch für einen Irrtum, wenn Herr Dr. Orth fordert, daß das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels nach der von ihm vorgeschlagenen Neuordnung nur die Mitglieder des Börsenvereins, also ordentliche und außerordentliche, enthalten dürfe. So gerechtfertigt eine Kenntlichmachung der Mitglieder des Börsenvereins im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels ist, da sie zur Beurteilung einer Firma wesentlich beitragen kann, so würden doch weitergehende Unterscheidungen sich weder aus der Natur der Sache, noch aus dem Charakter des Adreßbuchs als einer Vereinspublikation rechtfertigen lassen. Vielmehr würden dadurch Dinge zusammengeworfen, die schlechterdings nichts mit einander gemein haben, da die Aufnahme bzw. die Zugehörigkeit zu einem Verein und die Aufnahme in das Buchhändler-Adreßbuch von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus zu beurteilen sind. Als Kriterium für die Aufnahme in das Buchhändler-Adreßbuch kann die Mitgliedschaft schon deswegen nicht angesehen werden, weil vielfach die Stellung einer Firma, bzw. ihres Inhabers zu einem Verein von rein individuellen Anschauungen über Wert und Bedeutung genossenschaftlichen Zusammengehens für ihn persönlich oder sein Geschäft beeinflusst sein kann. Niemand wird ihm einreden können, wie wichtig die Zugehörigkeit zu einem Berufsverein ist, wenn er nicht selbst davon überzeugt ist. Auch sachliche oder persönliche Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern, wirkliches oder vermeintliches Unrecht, das ein Firmeninhaber einmal durch den Verein oder eine diesem nahestehende Seite erlitten hat, können Veranlassung bieten, sich vom Vereinsleben fernzuhalten oder sich ihm ganz zu verschließen. Demnach wird man der Auffassung des Herrn Dr. Orth, daß, wer kein Interesse an der buchhändlerischen Organisation habe, auch keinen Platz im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels verdiene, nicht zustimmen können, so natürlich und selbstverständlich es im allgemeinen ist, daß ein Buchhändler, der etwas auf sich und sein Geschäft hält, den